

# Handlungshilfe Prävention während Corona-Pandemie

## Was ist präventiv im Betrieb zu beachten?

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 16. April 2020 einen bundesweit einheitlichen Mindeststandard für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festgelegt. Unabhängig von den bereits eingespielten Schutzmaßnahmen und Hygieneempfehlungen wird damit ab sofort der konkrete Anforderungsrahmen für den Arbeitsschutz bestimmt. Ein eigenständiges Hygienekonzept für jedes Unternehmen kann entfallen, wenn die im **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** beschriebenen und in den branchenspezifischen Handlungshilfen konkretisierten Anforderungen erfüllt werden. Allgemeine Hinweise für Betriebe zur Umsetzung dieses Standards finden Sie in dieser Handlungshilfe.

## 1 Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Gefährdungsbeurteilung wichtiger denn je. Durch das neuartige Virus ist eine neue Gefährdung hinzugekommen, die die Betriebe vor Herausforderungen stellt und eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung unabdingbar macht. Teilweise sind Betriebe aufgrund der Regelungen der Bundesregierung nur noch eingeschränkt geöffnet oder sogar geschlossen. Alle anderen Betriebe müssen jetzt ihren Betrieb möglichst effizient aufrechterhalten und die Mitarbeitenden vor Ansteckung schützen.

Planen Sie vorausschauend und handeln Sie auch in Ihrem Betrieb. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung:

- Existiert ein Pandemieplan?
- Sind die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer Infektion ausgesetzt?
- Gibt es Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören?
- Welche Maßnahmen sind grundlegend zu treffen?
- Können Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden durch Telefonate, Videoschalten, Ablagefächer oder ähnliches reduziert werden?
- Sind allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt?
- Sind die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert?
- Müssen Betriebsteile aufgrund eines zu hohen Ansteckungsrisikos geschlossen werden?

Zu beachten ist, dass auf Betriebsgeländen und in Betriebsgebäuden grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten, wie sie am 15. April 2020 von der **Bundesregierung bzw. der Landesregierung erlassen wurden**.

Weitere Informationen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248>.

**Ihre jeweilige Aufsichtsperson berät Sie gerne bei der Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Handlungshilfe Prävention finden Sie online unter: <https://www.ukbw.de/coronavirus>**

## 2 Abstand halten

Es ist ein Abstand von **mindestens 1,5 m** zwischen zwei Personen einzuhalten:

- Auf Dienstfahrten im PKW (Fahrgemeinschaften vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen)
- An der Pforte/Information/im Eingangsbereich (Plexiglas/Scheiben/Trennwände installieren, Einlasskontrolle)
- In Besprechungen (moderne Telekommunikation ist vorzuziehen, Auslassen von Stühlen, möglichst großen Besprechungsraum wählen)
- In den Pausen (Auslassen von Stühlen in der Kantine, Begrenzung der Personenanzahl in Pausenräumen/Kantinen, Pausenzeiten staffeln)
- In Büros

Kommt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis, dass bei bestimmten Tätigkeiten das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (bzw. nicht-medizinischen Alltagsmasken) sinnvoll ist, kann er das Tragen dieser Masken anordnen.

Wenn mit größeren Personengruppen zu rechnen ist, führen Sie Markierungen am Boden ein, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. Wenn möglich ist das Arbeiten von zu Hause aus zu genehmigen.

## 3 Hygieneregeln

- Regelmäßiges Händewaschen. Wo dies nicht möglich ist, Desinfektionsmittel bereitstellen
- Einmalhandtücher verwenden
- In die Armbeuge Niesen und Husten
- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Keine Arbeitsmaterialien/Gegenstände mit den Kollegen teilen (z. B. Werkzeug, Tastatur, Maus, Stifte, etc.)
- Wird ein Arbeitsplatz mit anderen Personen geteilt, dann ist dieser gründlich zu reinigen (z. B. Tastaturen)
- Büro-, Veranstaltungs- und Seminarräume alle 20 Minuten für mindestens 5–10 Minuten lüften

Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Beschäftigten, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen.

Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, reicht es aus, die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie im **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** beschrieben sind.

## 4 Zusammenarbeiten mit Fremdfirmen

In vielen Betrieben sind neben den eigenen Beschäftigten Fremdfirmen vor Ort, die ihre Arbeit erledigen müssen. Hierzu gehören z. B. Handwerksbetriebe, Reinigungsfirmen oder Mitarbeitende der Kantine. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch von diesen Personengruppen einzuhalten. Zudem müssen sie über die Maßnahmen im Betrieb informiert und auf dem Laufenden gehalten werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Die entsprechenden Informationsketten müssen in Zusammenarbeit mit den externen Betrieben in der betrieblichen Pandemieplanung bzw. der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sein. Konkret müssen insbesondere folgende Informationen an externe Betriebe und deren Beschäftigten kommuniziert werden, wenn sie im Betrieb tätig sind:

- Gibt es Veränderungen in den Betriebsabläufen, die sich auf die Zusammenarbeit auswirken?
- Gibt es im Betrieb besondere Infektionsrisiken, die zu beachten sind?
- Wer ist im Betrieb zu informieren, falls ein Verdachts- oder Erkrankungsfall bei externen Beschäftigten oder Selbstständigen auftritt?
- Wie wird informiert, falls in der Stammebelegschaft ein Verdachts- oder Erkrankungsfall auftritt?

Informationen über das betriebliche Vorgehen helfen zum einen, dass alle Beteiligten schnell über mögliche Verdachts- oder Erkrankungsfälle Bescheid wissen. Zum anderen kann so Verunsicherung und der Verbreitung von Gerüchten vorgebeugt werden.

## 5 Beschäftigung von schwangeren Frauen

Die Regierungspräsidien BW haben dazu die Info Mutter-schutz für Arbeitgeber veröffentlicht: **„Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“**, Stand 24.03.2020.

## 6 Besprechungen/Dienstreisen

Die Unternehmen sind aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Vermeiden Sie bis auf Weiteres Besprechungen mit externen Besuchern sowie eigene Dienstreisen und nutzen Sie stattdessen die Mittel der modernen Telekommunikation.

- Reduzieren Sie interne Besprechungen auf ein absolutes Minimum bzw. nutzen Sie auch hier die moderne Telekommunikation. Wenn doch mal eine Besprechung stattfindet, dann halten Sie Abstand von mindestens 1,5 m.
- Sollten Dienstreisen zwingend erforderlich sein, wird empfohlen diese mit dem PKW durchzuführen. Auf den ÖPNV ist wenn möglich zu verzichten.

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de).

## 7 Information/Kommunikation im Betrieb

- Informieren Sie Ihre Belegschaft über das Ansteckungsrisiko mit dem neuartigen Coronavirus
- Nutzen Sie hierfür die digitalen Medien (E-Mail, Intranet, etc.)
- Kann die Arbeit nicht im Homeoffice erledigt werden, informieren Sie ihre Belegschaft darüber, dass wenn möglich auf den ÖPNV zu verzichten ist und stattdessen mit dem Fahrrad, zu Fuß oder dem PKW die Fahrt zur Arbeit durchgeführt werden soll
- Informieren Sie Ihre Belegschaft, was bei Verdachts- und Krankheitsfällen zu tun ist.
- Erklären Sie Ihrer Belegschaft, dass ein Kontakt zu einer infizierten Person ihnen mitgeteilt werden sollte, damit Sie entsprechende Maßnahmen einleiten können
- Machen Sie deutlich, dass die Beschäftigten bei allgemeinen Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Halskratzen, Gliederschmerzen oder Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben sollen
- Tipps zur Nutzung des **ÖPNV**

Weitere Informationen bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de).

## 8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gelten im Pandemiefall dieselben Vorsichtsmaßnahmen wie für jede Arztpraxis. Da bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Beratung im Vordergrund steht, können als pragmatische Lösung in der Notsituation Vorsorgen auch telefonisch durchgeführt werden.

### Branchenspezifische Informationen

Abfallwirtschaft

- **VKU**

Abwasserwirtschaft

- **DWA**

Bäder

- **DgfdB** (Pandemieplan Bäder)

Bauhof/Straßenbetrieb:

- **BGHM**
- **BG ETEM**
- **BG BAU**
- **DGUV**

Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen:

- **DGUV**
- **Feuerwehrverband BW**

Forst:

- **SVLFG**

Gesundheitsdienst:

- **BGW**

Handel- und Warenlogistik:

- **BGHW**

Justiz:

- **Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg**

Sparkassen:

- **DGUV**
- **VBG**

Theater und Mehrzweckhallen:

- **VBG**
- **ta. med**

Verwaltungen:

- **VBG**
- **BGHW**



## Allgemeine Informationen

- [www.ukbw.de/coronavirus](http://www.ukbw.de/coronavirus)
- [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) (BzGA)
- [www.rki.de](http://www.rki.de)
- Informationen zum Corona-Virus des **Regierungspräsidiums Karlsruhe**
- Informationen für Unternehmen und Beschäftigte des **Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg**
- Informationen der **DGUV**
- **Erste Hilfe im Betrieb (Corona-Pandemie)**, DGUV

## Informationen zu Schutzmasken

- **Staatsministerium Baden-Württemberg:**  
Auch einfache Masken helfen
- **DGUV: Schutzmasken – wo liegt der Unterschied**
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Verwenden und Inverkehrbringen von filternden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung**
- **Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte**



**[www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)**

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)  
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart  
Tel.: 0711 9321-0 | [www.ukbw.de/kontakt](http://www.ukbw.de/kontakt)